

# FR\_GERICHTE 501 2023 179 vom 19. Juni 2024

FR Kantonsgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2023\\_179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2023_179)

FR: FR\_GERICHTE 501 2023 179 du 19 juin 2024

IT: FR\_GERICHTE 501 2023 179 del 19 giugno 2024

## Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Die rechtzeitig gegen ein erstinstanzliches, das Verfahren abschliessende Urteil erhobene Berufung ist zulässig (Art. 398 Abs. 1, 399 Abs. 1 und 3 StPO). Das rechtlich geschützte Interesse des erstinstanzlich verurteilten Berufungsführers an der Berufung ist offensichtlich (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das erstinstanzliche Urteil wird in seiner Gesamtheit angefochten; die entsprechenden Rechtsbegehren sind klar formuliert (Art. 399 Abs. 3 StPO). Auf die Berufung ist einzutreten.

### E. 1.2

Innert der der Staatsanwaltschaft und dem Oberamtmann des Sensebezirks in Anwendung von Art. 400 Abs. 3 StPO gesetzten Frist haben weder die Staatsanwaltschaft noch der Oberamt- mann Nichteintreten beantragt noch Anschlussberufung erklärt.

### E. 1.3

Gemäss Art. 406 Abs. 1 Bst. c StPO kann das Berufungsgericht die Berufung namentlich dann in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn Übertretungen Gegenstand des erstinstanz- lichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird. Diesfalls setzt die Verfahrensleitung der Partei, welche Berufung erklärt hat, Frist zur schriftlichen Begründung (Art. 406 Abs. 3 StPO). Das anschliessende Verfahren richtet sich nach Artikel 390 Absätze 2–4 (Art. 406 Abs. 4 StPO). Im vorliegenden Fall bildete eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils, und es wird kein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt. Der Strafappellationshof hat deshalb entschieden, das Verfahren schriftlich durchzuführen. Der Berufungsführer hat seine Berufung in der Folge innert der ihm gesetzten Frist schriftlich begründet. Die Begründung genügt den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO.

### E. 1.4

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Fest- stellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Die Rüge der offensichtlich unrichtigen oder auf Rechtsverletzungen beruhenden Feststellungen des Sachver- halts entspricht Art. 97 Abs. 1 BGG. Es gilt demnach auch im kantonalen Verfahren eine qualifizierte Rügepflicht (vgl. Urteil BGer

6B\_967/2023 vom 11. Oktober 2023 E. 1.2.1). Dabei handelt es sich um eine Ausnahme von der vollen Kognitionsbefugnis der zweitinstanzlichen Behörde, weshalb dieses Rechtsmittel auch als "eingeschränkte" Berufung bezeichnet wird (Urteil BGer 1B\_768/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1). Die Rechtsmittelinstanz ist aber bei ihrem Entscheid nicht an die

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 Begründungen der Parteien und die Anträge der Parteien gebunden, ausser wenn sie Zivilklagen beurteilt (Art. 391 Abs. 1 StPO). Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen, und zwar sowohl prozess- als auch materiellrechtliche (Urteil KG FR 501 2022 69 vom 21. September 2022 E. 1.1; ZIMMERLIN, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 398 N. 23). Soweit die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des rechtmässig erhobenen Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf Willkür. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Akten- und Beweislage und der Urteilsbegründung. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen sind regelmässig Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltsfeststellungen zu qualifizieren sind (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 398 N. 13; BSK StPO-EUGSTER, 3. Aufl. 2023, Art. 398 N. 3a; Urteil KG FR 501 2014 146 vom 18. März 2015 E. 1b). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt namentlich vor, wenn der angefochtene Entscheid schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 148 I 127 E. 4.3; 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1, je mit Hinweisen).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 390 Abs. 2 StPO zur Stellungnahme eingeladen, hat die Vorinstanz auf Abweisung der Berufung geschlossen. Die Staatsanwaltschaft hatte bereits bei Erhalt der Berufungserklärung auf Abweisung der Berufung geschlossen. Der Oberamtmann hat sich nicht vernehmen lassen.

### **E. 2.1**

Die Polizeirichterin hat für erstellt erachtet, dass der Berufungsführer am 23. September 2022 um 17.07 Uhr in B. \_\_\_\_\_ mit dem Personenwagen FR ddd die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge von 3 km/h um 21 km/h überschritten hatte. Sie verurteilte den Berufungsführer wegen Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 SVG und Art. 4a Abs. 1 Bst. a VRV zu einer Busse von CHF 600.-. Dabei erwog sie, was folgt (Urteil, S.5 f. Ziff. 3-5): «Die in Frage stehende Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem Geschwindigkeitsmessgerät des Typs «Traffic Observer LMS-14», Nr. eee. Dabei handelt es sich um ein von der F. \_\_\_\_\_ ag hergestelltes semistationäres Überwachungssystem, das der Feststellung und fotografischen Dokumentation von Rotlicht- und Geschwindigkeitsübertretungen im Strassenverkehr dient. Die Bilderfassung erfolgt mit einer Digitalkamera, die

Geschwindigkeitsmessung hingegen durch einen Laserscanner. Das Messmittel ermöglicht die Messung des ankommenden und des abfliessenden Verkehrs (vgl. Ziff. 1.1 der Beilage zum Zulassungszertifikat CH-P-14211-00 des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS, abrufbar unter: <https://www.metas.ch/>). Beim eingesetzten Geschwindigkeitsmessgerät handelt es sich um eine für die Eichung zugelassene Bauart für die amtliche Feststellung von Sachverhalten im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen (Art. 16 MessMV i.V.m. Art. 3 VSKV-ASTRA; vgl. auch das oben erwähnte Zulassungszertifikat CH-P-14211-00). Die Bauart entspricht den Anforderungen gemäss Ziff. 1 und 2 des Anhangs zur Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung des EJPD vom 28. Novem-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 ber 2008 für eine Verwendung nach Art. 6 Bst. b VSKV-ASTRA («Messungen mit stationären Messsystemen, die autonom betrieben werden») und in Anwendung der Sicherheitsabzüge nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b VSKV-ASTRA (demgemäss bei Lasermessungen und einem Messwert bis 100 km/h ein Sicherheitsabzug von 3 km/h erfolgt). Die Bauart kann gemäss Kapitel IV der Weisungen des ASTRA vom 22. Mai 2008 über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr verwendet werden (vgl. Ziff. 1.2 der Beilage zum Zulassungszertifikat CH-P-14211-00). Wie dem Eichzertifikat Nr. 258-37024 vom 27. Oktober 2021 (act. 20/5) zudem entnommen werden kann, war das eingesetzte Messgerät zum Zeitpunkt der fraglichen Geschwindigkeitsmessung mit Gültigkeit bis am 31. Oktober 2022 geprüft und damit messtauglich. Die Messtauglichkeit des Messgeräts wurde mit Eichzertifikat Nr. 258-39158 vom 12. Oktober 2022 nota bene mit Gültigkeit bis am 31. Oktober 2023 erneuert (act. 20/6). Aus dem Installationsprotokoll vom 23. bzw. 26. September 2022 geht hervor, dass das Geschwindigkeitsmessgerät am 23. September 2022 um 10.00 Uhr in Betrieb genommen wurde (act. 20/2). Mit Wm Chef G. \_\_\_\_\_ und Wm C. \_\_\_\_\_ wurde das Messgerät durch zwei am Geschwindigkeitsmessgerät des Typs «Traffic Observer LMS-14» ausgebildete Polizisten installiert und in Betrieb genommen (act. 20/3 f.). Es liegen keinerlei Zweifel vor, dass die an der Installation und Inbetriebnahme des Geschwindigkeitsgeräts beteiligten und hierfür ausgebildete Polizisten nicht die erforderliche Kompetenz, auch in Bezug auf die Standortwahl des Messgeräts, vorwiesen und die Installation und Inbetriebnahme nicht nach den Regeln der Kunst erfolgt ist. Es ist zwar zu erkennen, dass sich zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung hinter dem Personenwagen FR ddd im Messbereich diverse Strassentafeln und Strassenpfähle befinden und neben dem Messgerät in kurzer Distanz ein Strassenlampenmast steht. Jedoch besteht kein Anlass zur Annahme, dass die erwähnten Metallgegenstände die Geschwindigkeitsmessung in irgendeiner Weise verfälscht hätten. Dies wird auch durch den positiven Funktionstest bekräftigt, anlässlich welchem die örtlichen Gegebenheiten für die Messungen offensichtlich bereits vorlagen (act. 20/2). Der vom Beschuldigten ins Recht gelegte Zeitungsartikel der «20 Minuten» behandelt in erster Linie Geschwindigkeitsmessgeräte, bei denen es sich nicht um mit dem «Traffic Observer LMS14» vergleichbare Modelle handelt. Es liegen den Aussagen im Zeitungsartikel auch keine sonstigen Anhaltspunkte zu Grunde, die ernsthafte Bedenken an der Richtigkeit der fraglichen Geschwindigkeitsmessung aufkommen lassen würden. Der ins Recht gelegte Zeitungsartikel kann aufgrund der genannten Unterschiede nicht herangezogen werden bzw. erschüttert die Polizeirichterin nicht in ihrer Überzeugung, dass die Geschwindigkeitsmessung stimmt. Im Ergebnis vermögen die Einwände des Beschuldigten aus objektiver Betrachtung keine begründeten und unüberwindlichen Zweifel an der

Richtigkeit der erfolgten Geschwindigkeitsmessung wecken. Die vom Beschuldigten zu Protokoll gebrachte Aussage, er sei an besagter Stelle lediglich «60 bis 65 km/h» gefahren, was er dem Fahrzeugtacho habe entnehmen können, vermag nicht (vgl. E. unten 2.2.3.1 und Stellungnahme der Polizeirichterin vom 25. März 2024) zu überzeugen. Vielmehr ist diese Aussage unter den gegebenen Umständen und wohl auch im Wissen um die vergangenen Verurteilungen wegen Verletzungen des Strassenverkehrsgesetz, als Schutzbehauptung zu werten.»

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10

## **E. 2.2**

Der Berufungsführer bestreitet eine Geschwindigkeitsüberschreitung grundsätzlich nicht, will aber höchstens 65 km/h gefahren sein. Er rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, Rechtsverletzungen sowie eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung.

### **E. 2.2.1**

Der Berufungsführer rügt vorab eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs, weil die Vorinstanz seine Kritik an der Messung bzw. des Messungsprotokolls unbegründet lasse sowie seinen Einwand betreffend Metallgegenstände ungenügend begründe (Berufung, S. 2 f. Ziff. II.2). Die Polizeirichterin hat sich mit dem Argument des Berufungsführers, es liege aufgrund von Metallgegenständen im Messbereich eine Fehlmessung vor, auseinandergesetzt (Urteil, S. 4 f. Ziff. 2 und S. 6 Ziff. 4 in fine). Ob ihre Begründung genügt, um eine Fehlmessung auszuschliessen und auf die Angaben im Messungsprotokoll abzustützen, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der Beweiswürdigung, auf die unten (E. 2.2.3) einzugehen ist. Darüber hinaus geht aus den Akten, insbesondere dem Protokoll der Verhandlung vor der Polizeirichterin, nicht hervor, dass der Berufungsführer die Messung an sich bzw. das Messungsprotokoll als ungenügend gerügt hätte. Plädoyerprotokolle wurden keine eingereicht. Diesbezüglich ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ersichtlich.

### **E. 2.2.2**

Der Berufungsführer rügt weiter Rechtsverletzungen. Er bringt zusammengefasst vor, das Messprotokoll entspreche nicht den Weisungen des ASTRA über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008. Insbesondere sei Ziff. VI (recte: IV) Abs. 11.1 dieser Weisungen nicht eingehalten worden; es fehlten die Registrierung der wichtigsten Parameter (Messrichtung, Sensorenabstand, Bildintervallzeit, Fixdistanz, variable oder fixe Geschwindigkeitslimite) sowie ein Ausrichtbild. Folglich sei das Messprotokoll lückenhaft und es könne nicht allein darauf abgestützt werden. Weiter sei Ziff. II Abs. 6 der Weisungen betreffend der Aufstellung der Radargeräte auch auf Lasermessungen anwendbar, und diese sei nicht eingehalten worden, weil sich im Messbereich sieben metallische Gegenstände befunden hätten. Folglich sei die Wahrscheinlichkeit einer Fehlmessung «sehr hoch» und könne eine Verurteilung nicht ausschliesslich aufgrund der Messung erfolgen (Berufung, S. 5 ff. Ziff. 4.1/2). Der Berufungsführer übersieht, dass die von ihm erwähnten Weisungen des ASTRA keinen Gesetzescharakter haben und kein Bundesrecht darstellen. Sie lassen die freie Beweiswürdigung durch die Gerichte unberührt (Ziff. 21 der ASTRA-Weisungen; vgl. zuletzt Urteile BGer 6B\_1065/2023 vom 17. Mai 2024 E. 1.1.4; 6B\_937/2013 vom 23. September 2014 E. 1.4; 6B\_933/2022 vom 8. Mai 2022 E. 2.4; 6B\_443/2021 vom 9. Mai 2022 E. 1.5.2; BGE 121 IV 64 E. 3; 102 IV 271, je mit Hinweisen). Auch eine Verletzung

der ASTRA-Weisungen würde daher nicht zwingend zu einer Unverwertbarkeit des Messergebnisses und zu einem Freispruch des Betroffenen führen (vgl. Urteil BGer 6B\_937/2013 vom 23. September 2014 E. 1.4 mit Hinweis). Eine Rechtsverletzung liegt somit von vornherein nicht vor. Dies gilt insbesondere auch für die Rüge, bei der Aufstellung des Radargerätes sei Ziff. II Art. 6.1 (sowie auch Ziff. II Art. 5) der Weisungen nicht eingehalten worden; zudem sind diese Bestimmungen auf stationäre bemannte Geschwindigkeitsmessungen per Radar gemäss Art.

#### **E. 2.2.3.1**

Der Berufungsführer rügt in zweierlei Hinsicht eine willkürliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Berufung, S. 3 f. Ziff. 3). Zum einen wirft er der Polizeirichterin vor, sie habe zuerst festgehalten: «Die vom Beschuldigten zu Protokoll gebrachte Aussage, er sei an besagter Stelle lediglich «60 bis 65 km/h» gefahren, was er dem Fahrzeugtacho habe entnehmen können, vermag zu überzeugen», und danach den Schluss gezogen, es handle sich um eine Schutzbehauptung, was offensichtlich unrichtig sei (Berufung, S. 4 Ziff. 3.4). Wie sich aus der Stellungnahme der Polizeirichterin vom 25. März 2024 ergibt, liegt im angeführten Satz ein offensichtlicher Schreibfehler vor. Es sollte heissen «vermag nicht zu überzeugen», was sich klarerweise aus dem Folgesatz, beginnend mit dem Wort «vielmehr», ergebe. Der Polizeirichterin ist darin zuzustimmen, dass es sich um einen offensichtlichen Verschreiber handelt. Damit ist die Schlussfolgerung auch nicht unrichtig oder gar willkürlich. Zum ändern bringt der Berufungsführer unter Hinweis auf einen Zeitungsartikel in «20 Minuten» wie bereits dargelegt vor, aufgrund von Metallgegenständen im Messbereich könnten Ungenauigkeiten bei der Geschwindigkeitsmessung entstehen, auch bei Lasermessungen (Berufung, S. 4 Ziff. 3.3). Zudem rügt er an anderer Stelle, im Messprotokoll seien entgegen Art. 11.1 der ASTRA-Weisungen vom 22. Mai 2008 die Messrichtung und die wichtigsten Parameter (Sensorenabstand, Bildintervallzeit, Fixdistanz, variable oder fixe Geschwindigkeitslimite) nicht registriert worden; auch fehle ein Ausrichtbild.

#### **E. 2.2.3.2**

Die Polizeirichterin kam aufgrund ihrer Beweiswürdigung zum Schluss, der Berufungsführer sei am 23. September 2022 mit seinem Personenwagen FR ddd innerorts in B.\_\_\_\_\_ 71 km/h schnell gefahren (nach Abzug der Sicherheitsmarge von 3 km/h), das heisst 21 km/h zu schnell. Dabei stützte sie sich auf die mit dem Messgerät des Typs «Traffic Observer LMS-14», Nr. eee, erfolgte Geschwindigkeitsmessung via Laserscanner und hielt fest, dass dieses Gerät für die Eichung zugelassen ist, dass im fraglichen Zeitpunkt ein gültiges Eichzertifikat vorlag, dass die Bauart den Anforderungen der ASTRA an Geschwindigkeitsmessgeräte entspricht, dass die beiden Polizeibeamten, die es am 23. September 2022 installiert hatten, über eine entsprechende Ausbildung verfügen und dass ein Installationsprotokoll vorliegt, dass keine Zweifel an ihrer Kompetenz, auch hinsichtlich der Standortwahl des Messgeräts, bestünden, dass sie vor der Inbetriebnahme einen Funktionstest vorgenommen hatten, der positiv verlaufen war. Bezüglich des Einwandes des Berufungsführers, im Messbereich hätten sich diverse Metallgegenstände befunden, die die Messung (möglicherweise verfälscht hätten), hielt sie fest, der ins Recht gelegte Zeitungsartikel aus «20 Minuten» könne nicht herangezogen werden, da es darin um ein anderes Gerät bzw. um Autos mit LED-Scheinwerfer gehe, bzw. würde der Artikel sie nicht in ihrer Überzeugung erschüttern, dass die vorgenommene Geschwindigkeitsmessung stimme (vgl. E. 2.1 hievor). Die Vorbringen des

Berufungsführers sind nicht ausreichend, um die Annahme der Polizeirichterin, das Messgerät habe die korrekte Geschwindigkeit gemessen, als willkürlich erscheinen zu lassen. Dem bereits mehrfach angeführten Zeitungsartikel (act. 19/3) lässt sich einzig entnehmen, dass es neben Problemen bei Messungen mit dem Gerät ES3.0 der deutschen H.\_\_\_\_\_ GmbH aufgrund von LED-Licht noch weitere Quellen für Ungenauigkeiten bei Lasermessungen gebe, nämlich

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 reflektierende Tafeln, Reflektoren an Strassenpfählen, falsche Winkeleinstellungen oder fehlende Checks bei Kontrollwechseln. Wer diese Aussage macht (I.\_\_\_\_\_ vom Institut für Metrologie, J.\_\_\_\_\_ vom Verein K.\_\_\_\_\_ oder der schreibende Journalist), ist allerdings ebenso unklar wie die Frage, ob sich die Aussage auf das Modell ES3.0 bezieht oder auf alle Lasermessungen. Allein die Tatsache, dass in einer Gratiszeitung ein allgemein gehaltener Satz steht, gemäss dem unter anderem reflektierende Tafeln oder Strassenpfähle zu Ungenauigkeiten bei Lasermessungen führen können, ist offensichtlich nicht geeignet, Willkür darzutun. So lässt sich etwa dem Zeitungsartikel auch die Aussage von I.\_\_\_\_\_ entnehmen, durch eigene Messungen und Simulationen hätten beim Gerät ES3.0 und dessen Nachfolgemodell ES7.0 Artefaktmessungen nicht beobachtet werden können. Bezüglich der angeblichen Nichteinhaltung von Ziff. IV Abs. 11.1 der ASTRA-Weisungen vom 22. Mai 2008 ist unter Hinweis auf das Urteil und die Akten festzuhalten, dass ein Messprotokoll gemäss dieser Bestimmung vorliegt, welches die allermeisten geforderten Daten enthält (Datum und Zeit der Inbetriebnahme, genaue Standortbezeichnung mit Messrichtung, Bezeichnung des Messsystems mit METAS-Nummer, Bestätigung der Kontrolle der erfolgreichen Durchführung der Funktionstests, verantwortliche Kontrollperson, vgl. act. 20/2). Auch die feste Geschwindigkeitslimite oder die Distanz zur Strasse lassen sich dem Messprotokoll entnehmen; das Radarfoto des Berufungsführers (act. 19/4) enthält zudem zuunterst noch weitere Parameter wie etwa die Bildintervallzeit. Dass ein Ausrichtbild zu erstellen ist, lässt sich den ASTRA-Weisungen (oder der VSKV-ASTRA) entgegen dem Vorbringen des Berufungsführers nicht entnehmen. Die Einwände des Berufungsführers im Zusammenhang mit der behaupteten Nichteinhaltung der ASTRA-Weisungen sind ebenfalls nicht ausreichend, um die Beweiswürdigung der Polizeirichterin als willkürlich erscheinen zu lassen. Die vom Berufungsführer dargelegte, theoretische Möglichkeit, dass bei Radarmessungen aufgrund von reflektierenden Metallgegenständen im Messbereich Messfehler auftreten können, ist mit Blick auf die Einhaltung praktisch aller Vorschriften der ASTRA-Weisungen im Ergebnis nicht geeignet darzutun, dass im vorliegenden Fall tatsächlich ein Messfehler aufgetreten ist und die Sachverhaltsfeststellung der Polizeirichterin, der Berufungsführer sei wie vom Gerät gemessen tatsächlich 71 km/h schnell gefahren, als willkürlich erscheinen zu lassen. Darüber hinaus ist dem Einvernahmeprotokoll von Wm C.\_\_\_\_\_ vor der Polizeirichterin zu entnehmen, dass dieser ausgesagt hatte, beim eingesetzten Radargerät träten ausser auf Autobahnen keine Probleme auf, und dass bislang insbesondere keine Probleme oder Fehlmessungen durch Metallgegenstände in der Nähe der Messung aufgetreten seien (act. 17/5). Ist die Polizeirichterin willkürfrei zum Schluss gelangt, der Berufungsführer sei 71 km/h schnell gefahren, liegt auch keine Verletzung der Unschuldsvermutung vor, wenn sie die Behauptung des Berufungsführers, er sei bloss maximal 65 km/h gefahren, als Schutzbehauptung bezeichnet (Berufung, S. 7 f. Ziff. 5).

#### **E. 2.2.4**

Die Berufung ist folglich als unbegründet abzuweisen. 3. 3.1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungsführer aufzuerlegen; sie betragen CHF 1'100.- (Gerichtsgebühr: CHF 1'000.-, Auslagen pauschal: CHF 100.-; Art. 422 ff. StPO, Art. 33–35 und 43 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR, SGF 130.11]).

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 Auf die erstinstanzliche Kostenverteilung ist nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht zurückzukommen. 3.2. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429–434. Gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO hat die freigesprochene Person Anspruch auf Entschädigung ihrer Anwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; dazu gehören die Anwaltskosten. Aufgrund der Abweisung der Berufung, womit es bei der Verurteilung des Berufungsführers bleibt, ist ihm für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil der Polizeirichterin des Sensebezirks vom 27. Oktober 2023 wird bestätigt. Es lautet wie folgt: 1. A.\_\_\_\_\_ wird verurteilt wegen Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 SVG und Art. 4a Abs. 1 Bst. a VRV), begangen durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h innerorts am 23. September 2023 (recte: 2022) in B.\_\_\_\_\_. 2. A.\_\_\_\_\_ wird zu einer Busse in der Höhe von CHF 600.- verurteilt (Art. 47, 105 Abs. 1 und 106 StGB). 3. Wird die Busse nicht fristgerecht innert 30 Tagen bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Freiheitsstrafe von sechs Tagen (Ad. 106 Abs. 2 und 3 StGB). 4. Auf schriftliche Anfrage innerhalb von 30 Tagen an die Polizeirichterin kann A.\_\_\_\_\_ beantragen, den Vollzug der Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit zu leisten (ausmachend 24 Stunden). Die Verfahrenskosten können nicht durch das Leisten von gemeinnütziger Arbeit bezahlt werden. Die Vollzugsmodalitäten werden zu einem späteren Zeitpunkt vom Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe festgelegt (Art. 79a StGB). 5. Die Kosten des Verfahrens von CHF 500.- (Gebühren CHF 300.-, Auslagen CHF 200.-; inkl. Auslagen des Oberamts des Sensebezirks) werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt (Art. 426 StPO).

## **E. 6**

A.\_\_\_\_\_ wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 429, 430 StPO). II. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'100.-, bestehend aus einer Gebühr von CHF 1'000.- sowie den Auslagen von CHF 100.-, werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt. III. A.\_\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 19. Juni 2024/fba Der Vizepräsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.